



FAQ:

Neuerungen im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die BA-Studiengänge der FK6 (2013) und im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (2013) für alle Studierenden der TU Braunschweig

Liebe Studierende,

der Bes. Teil der Prüfungsordnung „2013“ für den 2-Fächer-Bachelor und den 1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft (Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 931, 14.11.2013 = BPO 2013) sowie der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für alle Studierenden der TU BS (Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 908, 12.09.2013 = APO 2013) sind mittlerweile in Kraft getreten. Aus den neuen Prüfungsordnungen ergeben sich manche Fragestellungen und einige Neuerungen. Anbei haben wir Ihnen einige wichtige Fragen und Antworten zusammengestellt.

1. Gültigkeit bzw. Übergangsregelungen- für wen gilt welche BA-BPO?

Alle BA-Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 ihr Studium im 1. Fachsemester aufgenommen haben, absolvieren dieses nach der BPO 2013.

BA-Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2012/13 begonnen haben, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft, wenn sie die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ablegen. Bitte beachten Sie die Besonderheiten bzgl. Fachwechsel (s. Punkt 2). Studierende nach BA-BPO 2010 können auf Antrag zur BA-BPO 2013 wechseln (s. Punkt 3).

2. Fachwechsel bzw. Profilwechsel, Studienbeginn in einem höheren Fachsemester- welche BA-BPO gilt?

Studierende im 2-Fächer-BA, die im WS 2013/14 ein neues Fach im 1. Fachsemester begonnen haben, studieren nur das neue Fach nach BA-BPO 2013. Alle weiteren Studienbereiche (das andere Fach, die Bildungswissenschaften, Praktika und Professionalisierungsbereich) werden nach der BA-BPO 2010 weiter studiert.

Für Studierende, die im 2-Fächer-BA einen Profilwechsel z.B. vom Studienprofil Lehramt GYM zu Lehramt GHR vollzogen haben, gilt weiterhin die BA-BPO 2010.

Wurde im WS 2013/14 das Studium nicht im 1. Fachsemester, sondern in einem höheren Fachsemester an der TU BS begonnen, so gilt die BA-BPO 2010.

3. Wechsel zur BA-BPO 2013- wann und wie kann gewechselt werden?

Studierende, die nach BA-BPO 2010 studieren, können einen Antrag auf Wechsel zur BA-BPO 2013 an den Prüfungsausschuss stellen (Antrag über die Homepage des Akademischen Prüfungsamtes verfügbar). Informieren Sie sich unbedingt vor dem Wechsel über die spezifischen Änderungen in Ihren Fächern bei den entsprechenden StudienfachberaterInnen bzw. den AnsprechpartnerInnen zu den Bildungswissenschaften und zum Professionalisierungsbereich.

In einigen Fächern haben sich von BA-BPO 2010 zu BA-BPO 2013 strukturelle Veränderungen in den Modulinhalt ergeben. Je nachdem, wie sich Modulinhalt verändert haben, gibt es bei einem Wechsel der BA-BPO für bereits abgeschlossene Module verschiedene „Umbuchungen“:

- a) Modul ist in BA-BPO 2010 und BA-BPO 2013 identisch: Modul wird komplett übernommen.
- b) Modul aus BA-BPO 2010 ist in BA-BPO 2013 in zwei neue Module aufgeteilt oder neu strukturiert: Erbrachte Leistungen werden auf entsprechende Module in BPO 2013 verteilt.
- c) Modul aus BA-BPO 2010 ist in BA-BPO 2013 nicht mehr vorhanden: Modul ist im BA nicht mehr verortet, sondern erst im MA in modifizierter Form. Hierzu gelten die Übergangsregelungen der Bes. PO für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ an der Technischen Universität Braunschweig, § 9 Abs. 4 (Verköndungsblatt Nr. 932, 14.11.2013).

Der Umgang mit begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Modulen ist mit den jeweils zuständigen StudienfachberaterInnen zu besprechen.

4. Obligatorische Beratungsgespräche

In der BA-BPO 2013 ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums wie bereits in der BA-BPO 2010 verankert, dass sich jede Studentin oder jeder Student nach dem 2. und 4. Semester bei einer oder einem Lehrenden des Studiengangs bzw. des Teilstudiengangs, der als Erstfach studiert wird, zu einem obligatorischen Beratungsgespräch zu melden hat.

5. Freiversuchsregelung nach der Allg. Prüfungsordnung 2013 (NEU)

Die Möglichkeit eines Freiversuchs für Prüfungen ist nach der APO 2013 gegeben, wenn der erste Versuch der Prüfung in Regelstudienzeit abgelegt wird und die Wiederholung der Prüfung spätestens am Ende des übernächsten Semesters erfolgt. Näheres hierzu regelt die APO 2013 § 13.

6. Einverständniserklärung zur Prüfung von schriftlichen Arbeiten mit einer Plagiatserkennungssoftware (NEU)

Bei schriftlichen Arbeiten, die keine Klausuren sind, ist eine Erklärung zur Plagiatskontrolle nach APO 2013, Anlage 4 vorzulegen. Die Erklärung ist einmalig von allen Studierenden im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Näheres hierzu regelt die APO 2013 § 7 und Anlage 4. Eine Vorlage der Einverständniserklärung ist im Download-Bereich des Prüfungsamts verfügbar.